ZH_OBERGERICHT UE240348 vom 19. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240348

FR: ZH_OBERGERICHT UE240348 du 19 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE240348 del 19 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Am 24. März 2023 rapportierte die Stadtpolizei Zürich gegen B._____ (nach- folgend: Beschwerdegegner 1) wegen Diebstahls und Hausfriedensbruchs zum Nachteil von A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), dem Betreiber der "C._____ AG" sowie der "D._____." Demnach soll sich der Beschwerdegegner 1 im Zeitraum vom 17. März 2023 bis zum 19. März 2023 mit seinem Werkstattsch- lüssel in die Garage des Beschwerdeführers begeben, zwei Personenwagen der Marken Ferrari und Rolls-Royce entwendet und diese sodann beim Strassenver- kehrsamt mit einem Wechselschild eingelöst haben.

E. 2

Mit Verfügung vom 26. August 2024 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung gegen den Beschwer- degegner 1 nicht an die Hand (Urk. 3).

E. 3

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 30. September 2024 fristgerecht Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, die angefochtene Verfügung sei auf- zuheben und die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 sei fortzufüh- ren (Urk. 11).

E. 4

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2024 wurde dem Beschwerdeführer aufgege- ben, ein mit seiner Originalunterschrift versehenes Exemplar der Beschwerde- schrift einzureichen und zur Deckung der ihn allfällig treffenden Prozesskosten eine Prozesskaution zu leisten, welche Zahlung innert Frist einging (Urk. 6; Urk. 17). Am 10. Oktober 2024 ging die Beschwerdeschrift mit Originalunterschrift ein (Urk. 11).

E. 5

Wie zu zeigen sein wird, erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbe- gründet, weshalb in Anwendung von Art. 390 Abs. 2 Satz 1 StPO auf die Durchfüh- rung eines Schriftenwechsels verzichtet werden kann. Die Untersuchungsakten wurden beigezogen (Urk. 26). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer führte im Rahmen seiner protokollarischen telefoni- schen Befragung durch die Polizei aus, da er mit dem Beschwerdegegner 1 ein zerrüttetes Verhältnis habe, gehe er davon aus, dass dieser ihm die beiden Fahr- zeuge gestohlen habe, zumal er als Mieter eines Teils der Liegenschaft einen Schlüssel zu seiner (des Beschwerdeführers) Werkstatt habe. Er habe nie die Ab- sicht gehabt, die Fahrzeuge zu

verkaufen oder zu verschenken. Ebenso wenig seien diese Bestandteil der mit dem Beschwerdegegner 1 getroffenen Vereinba- rung gewesen. Die Fahrzeuge seien in seiner Garage gestanden und der Be- schwerdegegner 1 habe dort nichts verloren (Urk. 26/D1/1 S. 5).

E. 5.2

Demgegenüber gab der Beschwerdegegner 1 an, er habe die beiden Fahr- zeuge im November 2022 für Fr. 26'000.– vom Beschwerdeführer erworben. Die- sen Betrag habe er in bar bezahlt. Über den Kaufvertrag verfüge er nicht, da der Beschwerdeführer ihm sein Exemplar desselben gestohlen habe. Die Fahrzeuge seien Teil seiner Sachen gewesen, die er habe mitnehmen dürfen. Auch die weite- ren mitgenommenen Gegenstände, u.a. sein Werkzeug, habe ihm der Beschwer- deführer verkauft. Hernach habe dieser ihm die Sachen gestohlen und er habe sie nun zurückgeholt (Urk. 26/D1/3 F/A 8 ff., 44). Der Beschwerdeführer habe ihm viel Schaden verursacht und er habe wenigstens seine Sachen bzw. wenigstens einen Wert von ca. Fr. 10'000.– wegnehmen wollen (Urk. 26/D1/3 F/A 48).

E. 5.3

Gemäss den vorliegenden Akten sind die Parteien seit längerer Zeit zerstritten und es kam zur Erstattung von diversen Strafanzeigen (vgl. Urk. 26/D1/1). So soll der Beschwerdeführer u.a. wiederholt Gegenstände aus den an den Beschwerde- gegner 1 vermieteten Räumlichkeiten entwendet haben (vgl. Urk. 26/D1/1 S. 6). Sodann sind sich die Parteien uneinig, wem die in den betroffenen Räumlichkeiten befindlichen Gegenstände, darunter die beiden angeblich entwendeten Fahrzeuge, gehören. Aktenkundig ist diesbezüglich einzig eine Vereinbarung (Urk. 26/D1/2/7), wonach der Beschwerdegegner 1 ab dem 28. Oktober 2022 den Nordost-Teil des Werkstattgebäudes inkl. Parkplätzen mietete im Hinblick auf dessen späteren käuf- lichen Erwerb. Dabei bezahlte der Beschwerdegegner 1 in drei Raten insgesamt Fr. 100'000.– an den Beschwerdeführer für den Kauf des Inventars, wobei sich aus

 den Akten nicht erschliesst, wem welches Inventar gehört und ob die geplante Übernahme des Inventars durch den Beschwerdegegner 1 auch die beiden fragli- chen Fahrzeuge umfasste. Ob insoweit ein separates schriftliches Dokument, na- mentlich ein Kaufvertrag, existiert, ist aufgrund der divergierenden Aussagen der Parteien nicht klar. So macht der Beschwerdeführer – im Widerspruch zur Darstel- lung des Beschwerdegegners 1 – geltend, es sei nie ein entsprechender Kaufver- trag abgeschlossen worden, weder mündlich noch schriftlich (Urk. 11).

E. 5.4

Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht festhielt, ist unklar, wie es sich im mut- masslichen Tatzeitpunkt mit den Eigentumsverhältnissen hinsichtlich der beiden betroffenen Fahrzeuge verhielt. Die Frage, ob diese für den Beschwerdegegner 1 fremd im Sinne des Diebstahlstatbestands waren, ist indes für die Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz von dessen Vorgehen von entscheidender Bedeutung. Dabei handelt es sich um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit, die nicht im Straf- verfahren, sondern vor einem Zivilgericht zu klären ist. Anders zu entscheiden würde bedeuten, dass jeder in guten Treuen geführte Streit über die Eigentümer- stellung über das Strafrecht gelöst werden könnte. Eine solche Rechtslage wäre mit dem Gedanken der Subsidiarität des Strafrechts aber nicht vereinbar (vgl. BGE 115 IV 207 E. 1b/aa). Somit hat die Staatsanwaltschaft zu Recht die Einstel- lung

der Strafuntersuchung verfügt.

E. 5.5

Anzufügen bleibt, dass der Beschwerdeführer aus seiner Eingabe an die Staatsanwaltschaft, eingegangen am 9. Oktober 2024 (Urk. 14/2), nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag. Dabei handelt es sich um eine blosse Auflistung diver- ser angeblich vom Beschwerdegegner 1 gestohlener Gegenstände, ohne dass darin Bezug genommen wird auf die Erwägungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung und auf die angeblich gestohlenen Fahrzeuge.

E. 6

Somit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. III. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfah- rens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit

- 8 - des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Be- schwerdeverfahren auf Fr. 1'200.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführer nicht zu entschädigen. Der Be- schwerdegegner 1 wurde nicht zur Stellungnahme eingeladen. Es rechtfertigt sich, dem amtlichen Verteidiger für die Kenntnisnahme und die Besprechung des vorlie- genden Entscheids mit seinem Klienten eine Entschädigung von Fr. 200.– zuzu- sprechen. Die Entschädigungspflicht trifft den unterliegenden Beschwerdeführer, nachdem es sich wie aufgezeigt um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit handelt und die Beschwerdeerhebung folglich nicht im öffentlichen Interesse lag. Die Gerichtsgebühr und die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Be- schwerdegegners 1 sind aus der vom Beschwerdeführer geleisteten Prozesskau- tion zu beziehen. Im Restbetrag (Fr. 400.–) ist die Kaution dem Beschwerdeführer nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelver- fahren gegen den vorliegenden Entscheid unter Vorbehalt des staatlichen Verrech- nungsrechts zurückzuerstatten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.